

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Firma: MDS GmbH & Co. KG

I. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne unserer Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung des Vertragspartners (= Bestellers) als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. Unsererseits abgegebene Angebote sind bis zur Zuschlagserteilung freibleibend. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann unsererseits mit einer Annahmeerklärung verbunden werden. Sofern der Besteller die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Besteller auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen, deren Verbindlichkeit nur dann gegeben ist, wenn wir sie für verbindlich erklärt haben, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen Zustimmung. Im übrigen gilt das unter II. 3. Satz 2 nachfolgend Gesagte als weiterhin vereinbart.
- (3) Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben ebenfalls unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erfüllung bzw. Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

III. Lieferumfang – Auftragsbestätigung

- (1) Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Erst mit dieser kommt ein Vertrag zwischen dem Besteller und uns zustande. Die bloße Übersendung eines unverbindlichen Angebots samt Angebotsunterlagen unsererseits bildet für sich allein noch kein Angebot auf Vertragsschluss. Der Vertragsschluss erfolgt unsererseits unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die erhaltene Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- (2) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- (3) Auf unser Verlangen hat uns der Besteller kostenlos Musterteile in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Eine Beschädigung der Musterteile bei Inbetriebnahme des Liefergegenstandes kann unsererseits nicht ausgeschlossen werden. Wir haften insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art des Liefergegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässiger Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Der Besteller hat die beigeordneten Gegenstände selbst und auf seine Kosten zu versichern.

IV. IV Lieferfrist

- (1) Die Lieferzeit beträgt _____ Wochen.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller

gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und ebenso nicht vor der Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- (4) Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten, mit denen kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Die Lieferfrist verlängert sich ebenso angemessen, wenn nach Vertragsschluss Änderungen vereinbart werden, welche die Fertigungsdauer verzögernd beeinflussen, ebenso bei verzögerter Beistellung seitens des Bestellers.
- (6) Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- (7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen wie z. B. Demontage- und Lagerungskosten ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (8) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 6 vorliegen geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (9) Stellt der Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB dar, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir die Leistung nicht bis zu dem im Vertrag bestimmten Termin bewirken können. Den Besteller trifft hierbei die Verpflichtung, bei Abschluss des Vertrages auf den Fixschuldcharakter der vertraglich vereinbarten Leistung hinzuweisen. Ein Rücktritt kommt auch dann in Betracht, wenn der Besteller als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (10) Sofern der Lieferverzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, besitzt der Besteller keinen Schadenersatzanspruch.

V. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

VI. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung. Diese sind gesondert in Rechnung gestellt (vgl. unten VII.). Ersatz-, Verschleiß- und sonstige Zubehörteile werden gesondert (vom Lieferumfang ausgenommen) in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig
 - a) in Höhe von 30 % sofort nach Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, wobei vermutet wird, dass die Auftragsbestätigung spätestens 3 Tage nach Absendung unsererseits beim Besteller eingeht.
 - b) in Höhe von 60 % bei Lieferung des Liefergegenstandes, spätestens 10 Tage nach Mitteilung unsererseits, dass Versandbereitschaft besteht.
 - c) in Höhe von 10 % nach Inbetriebnahme des Liefergegenstandes beim Besteller, spätestens 60 Tage nach Mitteilung unsererseits, dass Versandbereitschaft besteht.
- (5) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Der Besteller verpflichtet sich, uns auf Anforderung bankübliche Sicherheiten für unsere Forderungen zu stellen.
- (8) Das Recht der Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % der gesamten Bestellmenge gegen Anpassung des Kaufpreises, insbesondere bei Sonderteilen, bleibt uns vorbehalten.

VII. Verjährung

Unsere Ansprüche auf Werklohn verjähren in fünf Jahren.

VIII. Preisanpassung

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

IX. Verpackung

- (1) Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von uns gesondert berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen, sofern keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Transport – und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten, diese hat der Besteller zurückzusenden oder deren Wert zu ersetzen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der sonstigen Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

X. Abnahme und Gefahrenübergang

- (1) Der Besteller ist einredelos verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, das heißt unsere Lieferverpflichtung erschöpft sich darin, den Liefergegenstand bei uns zur Abholung bereitzuhalten.
Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Der Besteller hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist anzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert.
- (2) Bleibt der Besteller mit der Annahme des Liefergegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir berechtigt, die in den §§ 300-304 BGB genannten Rechtsfolgen geltend zu machen.
- (3) Die Gefahr geht mit der Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn nur Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben
- (4) Auf Verlangen des Bestellers versenden wir den Liefergegenstand an einen anderen als den Bereitstellungsart. Auch hierbei geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Besteller über. Wir gewährleisten jedoch, dass unsererseits bekannt zuverlässige Transportunternehmer mit der Versendung beauftragt werden. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transport-, Diebstahl-, Bruch-, Feuer- oder Wasserschadenversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

XI. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich bei uns angezeigt werden; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (2) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung unsererseits stellen daneben keine vertragsgemäßen Beschaffenheitsangaben der Ware dar.
- (3) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Eine Mangelbeseitigung sollte zunächst kostensparend telefonisch erfolgen. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen als dem Ort der Leistungshandlung verbracht wurde.
- (4) Schlägt die Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

- (5) Wählt der Besteller wegen eines Mangels nach gescheiterter Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag, so stehen ihm daneben keinerlei Schadenersatzansprüche wegen des Mangels mehr zu.
- (6) Im übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen, insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind. Ebenso ist natürlicher Verschleiß in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate oder 2000 Betriebsstunden ab Gefahrübergang auf den Besteller. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden. Für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (8) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller von uns nicht. Anderweitige Garantien Dritter, insbesondere von Zulieferern, bleiben hiervon unberührt.

XII. Haftungsbeschränkungen

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in X. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
Bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung unsererseits gänzlich ausgeschlossen.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.
- (3) Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn uns Körper- und Gesundheitsschäden bzw. der Verlust des Lebens des Bestellers zurechenbar sind.
- (4) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

XIII. Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den u.a. Nummern 7 und 9 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen .
- (3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Wir nehmen die Abtretung bereits an dieser Stelle an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (6) Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt). Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte (insbes.

gem. § 771 ZPO) erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- (9) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, ihn auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen

XIV. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle vor und während der Vertragslaufzeit ausgetauschten Informationen und erworbenen Kenntnisse über Grundlagen, Verfahrensweisen, Herstellung, Neuentwicklungen, Verbesserungen und sonstige Details betreffend die Vertragsprodukte sowie die Vertragsabwicklung berührende Betriebsvorgänge wie interne Betriebsgeheimnisse zu behandeln. Dies gilt nicht, soweit sie nachweislich von Dritte rechtmäßig erworben, allgemein bekannt ist oder deren Offenbarung zur Erreichung des Vertragszweckes zwingend ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt für alle Betriebsangehörigen und ist in die jeweiligen Beschäftigungsverträge mit aufzunehmen.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht ist unbefristet.

XV. Dokumentierung

Die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes ist in unserer Dokumentation genau beschrieben. Diese beinhaltet einen Satz Zusammenbau- und Verschleißteilzeichnungen, eine Ersatzteilliste sowie eine Bedienungsanleitung entsprechend unserem Standard – in deutscher Sprache. Sämtliche darin enthaltenen Anweisungen und Vorschriften, insbesondere Sicherheitseinrichtungen und diesbezügliche Hinweise, sind genauestens zu befolgen.

Erhält der Besteller eine mangelhafte Dokumentation, sind wir lediglich verpflichtet zur Lieferung einer mangelfreien Dokumentation. Dies jedoch auch nur dann, wenn der Mangel der Dokumentation der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme entgegensteht.

XVI. Schutzrechte Dritter

- (1) Wir gewährleisten, dass unsere Lieferungen durch Rechte Dritter nicht behindert werden. Andernfalls sind wir berechtigt, nach unserer Wahl durch Vereinbarung mit dem Dritten oder Durchführung sonstiger (technischer) Maßnahmen, den Mangel zu beseitigen oder unsere betroffene Lieferung oder Leistung zurückzunehmen.
- (2) Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass das mit unserer Lieferung erzeugte Produkt frei von Rechten Dritter ist. Die Gewährleistung hierfür liegt beim Besteller.

XVII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- (2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder ein solcher zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

XVIII. Sonstiges

- (1) Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Alle im Vertrag namentlich nicht aufgeführten (Teil-) Lieferungen und (Teil-) Leistungen sind nicht Bestandteil des Liefervertrages. Solche Lieferungen bzw. Leistungen müssen ausdrücklich in Nachtragsvereinbarungen, welche gesondert zu berechnen sind, schriftlich vereinbart werden.
- (3) Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtsunwirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.